Ueber den Besitzwillen.

Auszug

aus der Inaugural-Dissertation zur Erlangung der Doktorwürde der hohen juristischen Fakultät der Philipps-Universität Marburg

vorgelegt von

Fritz Cuyrim

Referendar aus Frankfurt a. M.

Referent: Prof. Dr. Jung.

Es wird die Frage behandelt, welche Bedeutung dem Besitzwillen nach dem Rechte des B.G.B. zukommt.

I.

Besitz ist nach dem Rechte des B.G.B. der Tatbestand der tatsächlichen Gewalterlangung, die jedoch nicht in rein physischem Sinne aufgefaßt werden kann. Die Entscheidung, wann ein Gewaltverhältnis als Besitz anzusehen sei, unterliegt dem Gemeinbewußtsein; maßgebend hierfür ist die soziale Anerkennung. Eine solche Anerkennung ist aber nur denkbar, wenn sie erstrebt wird. Besitz kann deshalb nnr entstehen, wenn ein auf dessen Erwerb gerichtetes wenn auch nur generelles, nicht notwendig auf die einzelne Sache gerichtetes Wollen erkennbar hervorgetreten ist. Es genügt nicht, die bloße Lage einer Sache, auch wenn diese für ein Herrschaftsverhältnis zu einer bestimmten Person zu sprechen scheint; die bloße äußere Lage genügt dann nicht, wenn man aus ihr offenbar nicht auf ein Beherrschenwollen schließen kann oder wenn die Identität der Beherrschenden durch die äußere Lage noch nicht ausreichend deutlich wird.

II.

Ein allgemeines Prinzip des Gesetzes, daß nur durch ein Handeln Besitz erlangt werde, kommt im § 867 B.E.B. zum Ausdruck. Das durch ein Grundstück geschaffene rein körperliche Raumverhältnis der Person zur Sache reicht demnach zur Begründung nicht aus. Die Bestimmung des § 867 nur auf offene Grundstücke, die ohnehin zur Vermittlung von Besitz nicht geeignet wären, zu beschränken, wäre zu eng; denn abgesehen davon, daß sich im Gesetz kein Anhaltspunkt hierfür finden ließe, würde auch die Voraussetzung für den Abholungsanspruch, Besitzverlust, in solchen Fällen meist nicht gegeben sein. Praktische Bedeutung kommt dem Abholungsanspruch des § 867 vielmehr gerade

gegenüber abgeschlossenen Grundstücken und in analoger Ausdehnung sogar bewohnten Räumen gegenüber zu. — § 911 B.G.B. steht einem solchen Prinzip nicht entgegen; denn hier handelt es sich nur um eine Regelung der Eigentumsverhältnisse, die nicht zu entsprechenden Folgerungen bezüglich der Besitzfrage berechtigt. Selbst aber, wenn man sich auf den Standpunkt stellte, daß durch den Ueberfall zugleich mit dem Eigentum auch der Besitz an den Früchten überginge, so ergibt doch die Fassung des § 911, daß es sich hier um eine Fiktion handeln soll, also eine Ausnahme vom Prinzip.

III.

Der Erbenbesitz, dessen Erwerb nach § 857 B.G.B. ein Handeln nicht voraussetzt, ist nicht als vollwertiger Besitz im Sinne des § 854 B.G.B. anzusehen. Das B.G.B. hat hier an das alte deutsche Recht angeknüpft, das dem Erben, der schon vor dem Ableben des Erblassers in die Gewere sozusagen hineingewachsen war, diese Stellung bestätigte. In der heutigen Zeit fortgeschrittener Kulturverhältnisse dagegen wird der Erbe oft nicht in der Lage sein irgend eine Gewalt über die Gegenstände der Erbschaft auszuüben, zumal wenn er vom Erbfall noch nichts erfahren hat. Soweit deshalb die Voraussetzungen des § 854 B.G.B. nicht gegeben sind, liegt wahrer Besitz noch nicht vor. Der nur fingierte Erbenbesitz wird nach § 2025 B.G.B. nur in beschränktem Maße geschützt.

IV.

Welche Bedeutnng ist dem Willen des Besitzdieners und dem Willen des Besitzmittlers beizumessen in Bezug auf den Besitz der Besitzherrn bzw. des mittelbaren Besitzers? — Der Besitzdiener ist nur Organ des Besitzherrn, entscheidend für seine Stellung ist die soziale Abhängigkeit. Solange der Tatbestand einer solchen bezügl. einer oder mehrer Sachen vorliegt, kann der Besitzdiener nicht durch seinen Willen die betr. Sachen in eignen Besitz bringen. Den Besitz erlangt er nur dann, wenn er mittels strafbarer Handlung die Sachen dem Bereich der Abhängigkeit entzieht. Soll er dagegen auftragsgemäß innerhalb des Abhängigkeitsverhältnisses die Sachen erst erwerben, so geht mit dem Erwerb durch den Besitzdiener der Besitz ohne weiteres auf den Besitzherrn über, ohne daß hierbei der Wille des Besitzdieners in Betracht käme. Nur wird in manchen Fällen die Entscheidung, ob ein Erwerb in den Rahmen der Abhängigkeit fallen sollte, von seinem Willen abhängig zu machen sein.

Demgegenüber ist die Stellung des Besitzmittlers eine selbständige. Sein Wille ist für den Bestand des mittelbaren Besitzes von Bedeutung. Das Rechtsverhältnis auf das sich der mittelbare Besitz stützt, muß von ihm anerkannt werden. Fällt diese Anerkennung fort, so wird damit der mittelbare Besitz des anderen beendet.

Druck von Karl Gleiser, Marburg.